Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

24. Mai 2016 **B 45**

Änderung der Kantonsstrasse K 36, Neubau Chrutacherbrücke, Gemeinde Flühli

Entwurf Dekret über einen Sonderkredit

Kanton Luzern | www.lu.ch

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, eine Änderung der Kantonsstrasse K 36 in der Gemeinde Flühli im Abschnitt Hinterlamm–Chrutacher zu beschliessen und für die Baukosten einen Kredit von 3,9 Millionen Franken zu bewilligen. Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen den Ersatz der über 100-jährigen Chrutacherbrücke, welche sich am oberen Ende der Lammschlucht über die Waldemme spannt.

Die um 1912 erbaute Chrutacherbrücke auf der Strecke Schüpfheim–Flühli–Sörenberg ist baufällig und genügt den heutigen Ansprüchen bezüglich Tragfähigkeit, Breite und Linienführung nicht mehr. Um die Befahrbarkeit zu verbessern, wird die bestehende horizontale Linienführung gestreckt. Die Strassenachse auf der Seite Richtung Schüpfheim wird bergseits verschoben, wodurch ein Hangeinschnitt erforderlich wird. Auf der Seite Richtung Flühli wird die Strasse gegenüber der heutigen Lage gestreckt und leicht bachaufwärts verschoben. Das Strassenprojekt umfasst die Änderung der Kantonsstrasse K 36 und beinhaltet im Wesentlichen den Abbruch und den Neubau der Chrutacherbrücke mit einem einseitigen Gehweg sowie die Anpassung der Linienführung an die heutigen Standards.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 36 im Abschnitt Hinterlamm–Chrutacher in der Gemeinde Flühli.

1 Vorgeschichte

Mit der im Jahr 1912 erstellten Chrutacherbrücke wird die Kantonsstrasse K 36 Schüpfheim–Flühli–Sörenberg am oberen Ende der Lammschlucht über die Waldemme geführt. Die rund hundertjährige Brücke ist baufällig und genügt den heutigen Ansprüchen bezüglich Tragfähigkeit, Breite und Linienführung nicht mehr. Wegen des sehr schlechten Zustands der Brückenverbreiterung auf der Talseite Richtung Schüpfheim musste die Fahrbahnbreite im Dezember 2014 von 5,2 Meter auf rund 4 Meter reduziert werden, damit die kritischen Flächen nicht mehr befahren werden konnten.

2 Bedürfnis

Die Chrutacherbrücke, eine Steinbogenbrücke, die mehrfach verstärkt und umgebaut wurde, ist in einem schlechten Zustand, hat das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht und muss ersetzt werden. Im Bauprogramm 2015–2018 für die Kantonsstrassen ist der Neubau der Chrutacherbrücke im Topf A enthalten (vgl. B 116 vom 20. Juni 2014).

3 Planung

Der Neubau der Chrutacherbrücke wurde als Totalunternehmerauftrag ausgeschrieben. Das vorliegende Strassenprojekt ging als Siegerprojekt aus der Ausschreibung hervor.

4 Projekt

Die bestehende Chrutacherbrücke wird durch eine neue Stahlbetonbrücke ersetzt. Die Projektperimeterlänge beträgt rund 250 Meter. Um die Befahrbarkeit zu verbessern, wird die bestehende Linienführung gestreckt und der Kreuzungswinkel zur Waldemme neu schief statt rechtwinklig angelegt. Durch die sich dadurch ergebende geschwungene Linienführung wird dem Landschaftsschutz an einer sensiblen Stelle Rechnung getragen. Die Strassenachse auf der Seite Richtung Schüpfheim wird bergseits verschoben, wodurch ein Hangeinschnitt erforderlich wird. Mit dieser Verschiebung entfallen die schadhafte talseitige Stützmauer Hinterlamm 1 sowie der Stützkörper Chrutacherbrücke. Auf der Seite Richtung Flühli wird die Strasse gegenüber der heutigen Linienführung gestreckt und leicht bachaufwärts verschoben. Zu diesem Zweck ist eine Dammschüttung notwendig. Die Strassenbreite beträgt mindestens 7 Meter zuzüglich der normgerechten Kurvenverbreiterungen. Über die neue Strassenbrücke führt bachoberseitig ein 2,5 Meter breites Trottoir.

5 Auflage- und Bewilligungsverfahren

5.1 Planauflage

Die Planauflage fand vom 2. bis 21. Dezember 2015 auf der Gemeindeverwaltung Flühli statt. Die Gemeinde Flühli hat eine Einsprache eingereicht. Sie beurteilt das Projekt als unwirtschaftlich und bevorzugt eine begradigte Linienführung. Unser Rat hat die Einsprache abgewiesen, soweit er darauf eintrat. Zur Begründung wurde namentlich festgehalten, die vorgesehene Linienführung verbessere die Verkehrssicherheit. Zudem passe sich die Brücke unauffällig in die Landschaft ein. Die von

der Gemeinde gewünschte Begradigung der Chrutacherbrücke mit den notwendigen umfangreichen Geländeveränderungen und -anpassungen würde das Landschaftsbild massgeblich verändern. Schliesslich habe die Kostenschätzung gezeigt, dass das vorliegende Projekt die kostengünstigere Variante sei.

5.2 Stellungnahmen

Der Gemeinderat Flühli begrüsst den Neubau der Chrutacherbrücke grundsätzlich, vertritt jedoch – wie auch in seiner Einsprache – die Meinung, dass es sich beim vorliegenden Projekt nur um die zweitbeste Lösung handle (s. Kap. 5.1).

Die Chrutacherbrücke ist im kantonalen Bauinventar als erhaltenswertes Bauwerk erfasst. Die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie, beantragt in ihrer Stellungnahme deshalb, die Erhaltung der Brücke sei ernsthaft zu prüfen. Dieser Umstand ist in die Interessenabwägung eingeflossen. Der Erhalt der Brücke wurde in der Projektbewilligung allerdings aus folgenden Gründen verworfen: Zwei unmittelbar nebeneinanderliegende Brücken würden das Landschaftsbild negativ beeinflussen. Mit dem vorgesehenen Strassenprojekt quert der Wanderweg die Kantonsstrasse neu unterhalb der Brücke. Beim Erhalt der alten Brücke wäre deren Widerlager im Weg. Folglich müsste der Wanderweg die Kantonsstrasse auf der Fahrbahnebene queren, was die Verkehrssicherheit beeinträchtigen würde. Ausserdem sieht das Strassenprojekt vor, dass die heutigen – nach dem Neubau nicht mehr benötigten – Kantonsstrassenflächen rückgebaut werden. Sie sollen beim Erwerb der neu benötigten Grundstücksflächen als Realersatz berücksichtigt werden können.

Im Übrigen sind die beteiligten kantonalen Stellen mit dem vorliegenden Strassenprojekt einverstanden. Ihre Anliegen sind im Projekt berücksichtigt worden.

5.3 Beurteilung des Projektes

Das Projekt für den Ersatz der Chrutacherbrücke in Flühli ist notwendig, zweck- und verhältnismässig. Das Vorhaben steigert die Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Das Projekt berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten, die Anliegen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Dienststellen unter Beachtung der gesetzlichen und finanziellen Vorgaben bestmöglich.

5.4 Projektbewilligung

Mit Beschluss vom 24. Mai 2016 haben wir das Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 36, Neubau Chrutacherbrücke in der Gemeinde Flühli im Abschnitt Hinterlamm–Chrutacher bewilligt und die weiteren dafür erforderlichen Bewilligungen erteilt.

6 Kosten

Kostenvoranschlag:	– Erwerb von Grund und Rechten	Fr. 100 000.–
	– Baukosten*	Fr. 3 300 000.–
	– Honorar	Fr. 200 000.–
	– Unvorhergesehenes	Fr. 300 000.–
	Gesamtkosten inkl. Honorar und 8,0 % MwSt.	*Fr. 3 900 000.–*

Kostengenauigkeit ± 10 Prozent, Preisbasis Januar 2015.

* Die Honorarkosten des Totalunternehmers sind in den Baukosten enthalten (TU-Vertrag).

7 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus den zweckgebundenen Mitteln für das Strassenwesen.

Die auf 3,9 Millionen Franken veranschlagten Kosten des Bauvorhabens sind dem BUKR 2050, Konto 5010 0003, CO-Objekt 2050 200 038, Projekt 10843.1, zu belasten.

8 Ausführung

Nach unserer Projektbewilligung und der Beschlussfassung durch Ihren Rat sind im Jahr 2016 die Ausarbeitung des Ausführungsprojekts sowie der Erwerb von Grund und Rechten vorgesehen. Der Baubeginn ist im Frühling 2017 geplant.

Dieser Zeitplan setzt voraus, dass keine Rechtsmittel ergriffen werden und dass die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Bauausführung ist unter Verkehr in Etappen vorgesehen. Es wird mit einer Bauzeit von rund acht Monaten gerechnet.

9 Bauprogramm

Im geltenden Bauprogramm 2015–2018 für die Kantonsstrassen ist das Projekt für den Ausbau der Kantonsstrasse wie folgt beschrieben:

– K 36 Flühli, Chrutacherbrücke, Neubau

Das vorliegende Projekt entspricht den Vorgaben des Bauprogramms.

Im Bauprogramm 2015–2018 für Kantonsstrassen sind für das Strassenprojekt 3,5 Millionen Franken vorgesehen. Dieser Betrag wird um 400 000 Franken überschritten. Die Kostendifferenz ist durch die unterschiedlichen Genauigkeiten der Grobkostenschätzung (± 30 %) und des Kostenvoranschlags (± 10 %) zu erklären.

10 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekretsentwurf zuzustimmen.

Luzern, 24. Mai 2016

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf

Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 36 in der Gemeinde Flühli

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. Mai 2016,

beschliesst:

1. Dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 36 in der Gemeinde Flühli wird zugestimmt und dessen Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 3,9 Millionen Franken (Preisstand Januar 2015) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Beilagenverzeichnis

1. Übersicht
2. Situation mit Standorten Fotodokumentation
3. Fotodokumentation, Luftaufnahme, Visualisierung
4. Typische Querschnitte

Übersicht

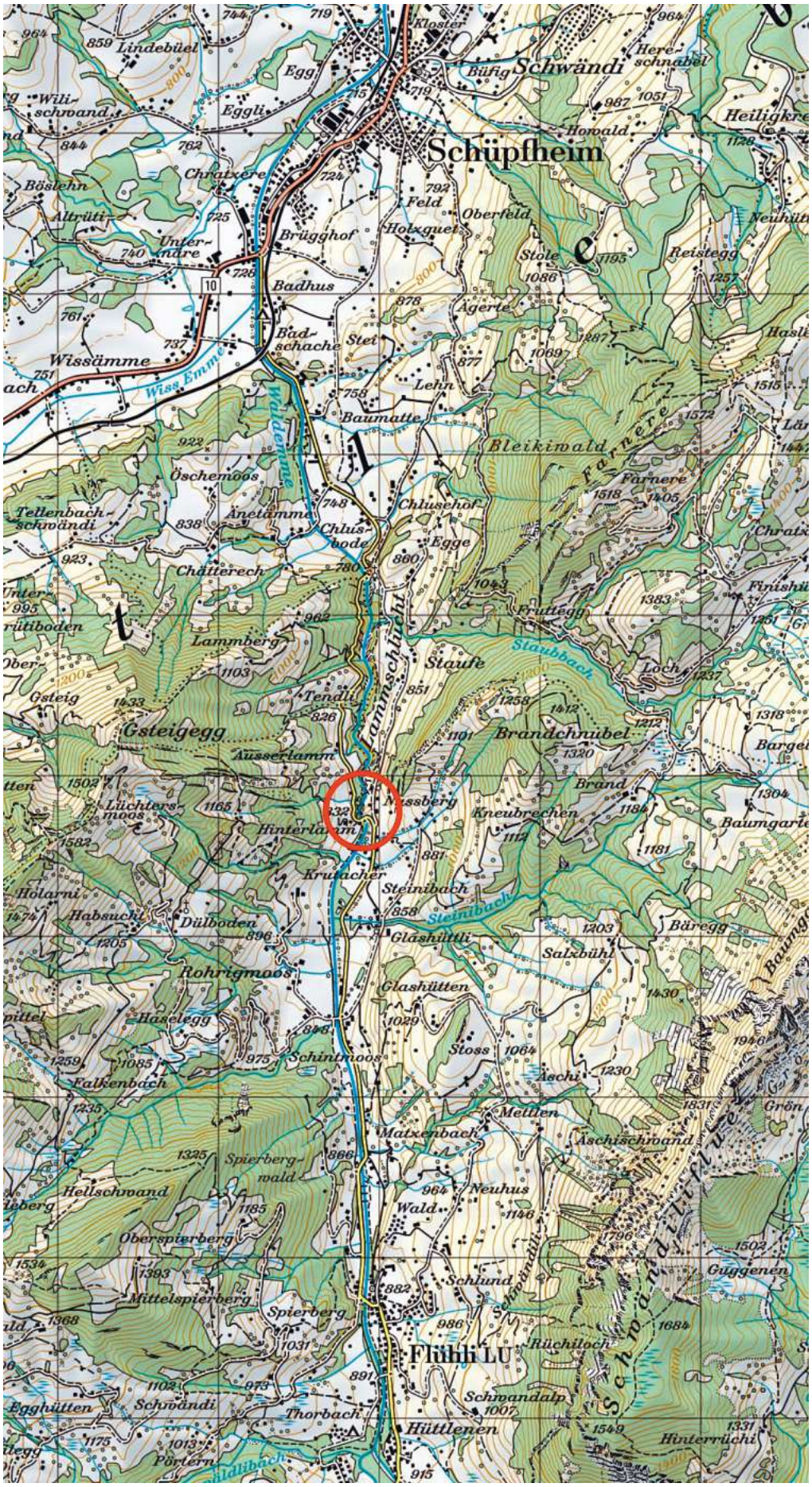
Schüpfheim
Schwändi
Flühli LU
Wissämme
Wiss Emme
Gsteigegg
Brandchnubel
Farnere
Bleikiwald
Staubbach
Steinibach
Lamnschlucht
Rohrigmoos
Spierberg-wald
Schrattenfluh
Kloster
Lindebüel
Egg
Büfig
Hereschnabel
Heiligkreuz
Horwald
Eggli
Willischwand
Chratzere
Böslehn
Altrüti
Unterändre
Brügghof
Badhus
Badschache
Stei
Holzguet
Oberfeld
Feld
Stole
Reistegg
Agerte
Lehn
Baumatte
Öschemoos
Tellenbachschwändi
Ametamm
Chlusbode
Chlusehof
Egge
Chätterech
Lammberg
Staufe
Tendli
Fruttegg
Loch
Ausserlamm
Nissberg
Kneubrechen
Brand
Hinterlamm
Lüchtersmoos
Krutacher
Steinibach
Habsuchi
Dülboden
Glashüttli
Salzbühl
Bäregg
Glashütten
Haselegg
Schintmoos
Falkenbach
Stoss
Aschi
Metlen
Matzenbach
Aschischwand
Heilschwand
Neuhus
Wald
Oberspierberg
Mittelspierberg
Spierberg
Schlund
Rüchiloch
Guggenen
Schwandalp
Thorbach
Hüttlenen
Hinterrüchi
Egghütten
Schwändi
Pörtern
Gsteig
Lindibach

Situation mit Standorten Fotodokumentation

Nr. Nummer, Standort und Blickrichtung Foto

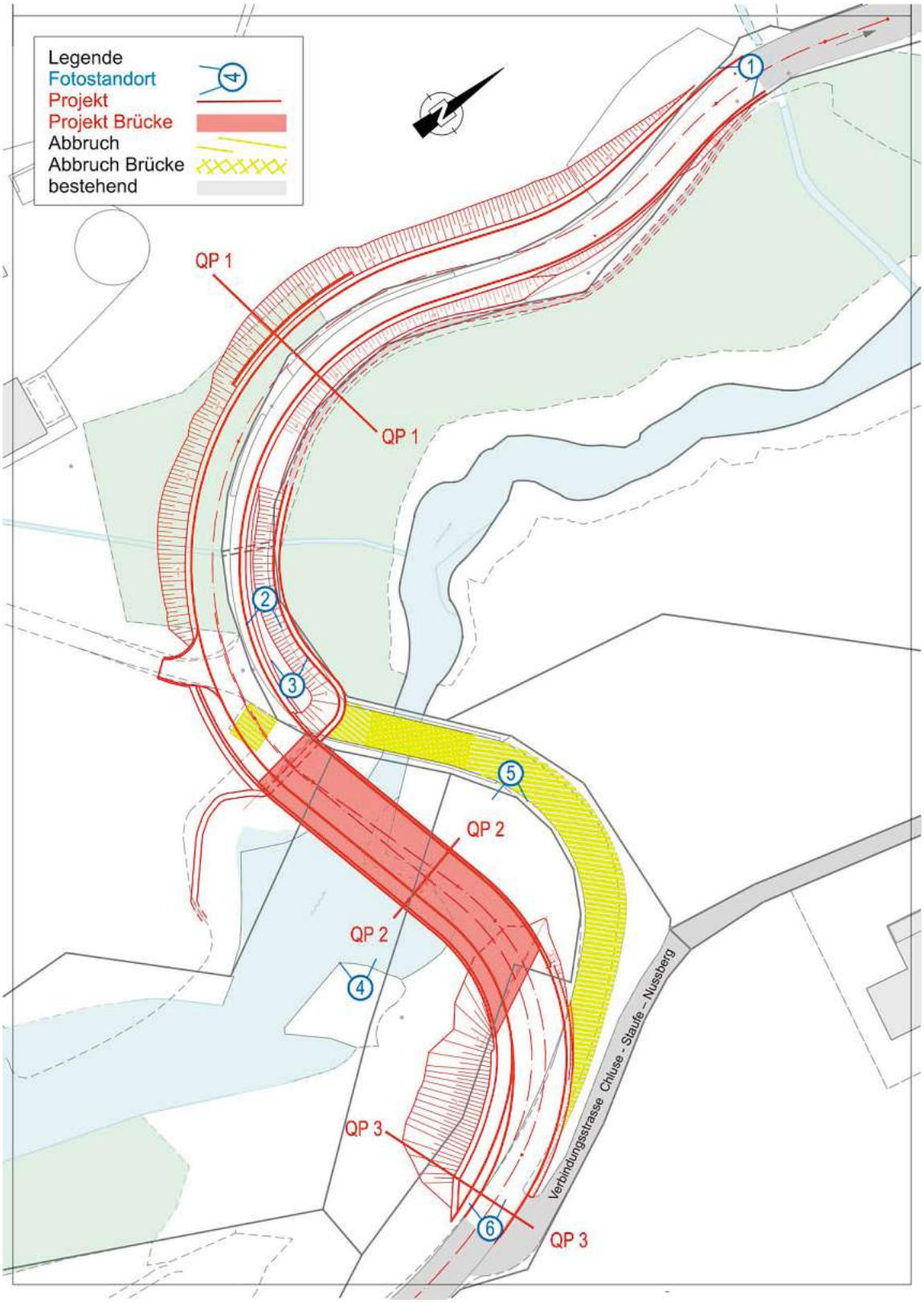

Fotodokumentation

Foto 1: K 36, Blick Richtung Flühli am Projektperimeteranfang

Foto 2: K 36, Blick Richtung Flühli, vor der Chrutacherbrücke

Foto 3: K 36, Blick Richtung Schüpfheim, vor der Chrutacherbrücke

Foto 4: K 36, die Chrutacherbrücke von Süden

Foto 5: K 36, Blick Richtung Flühli, mit ausgestecktem Widerlager der neuen Brücke

Foto 6: Blick vom Projektperimeterende Richtung Schüpfheim

Luftaufnahme des Projektperimeters, links Richtung Schüpfheim, rechts Richtung Flühli

Visualisierung der neuen Chrutacherbrücke von Süden

Querprofile

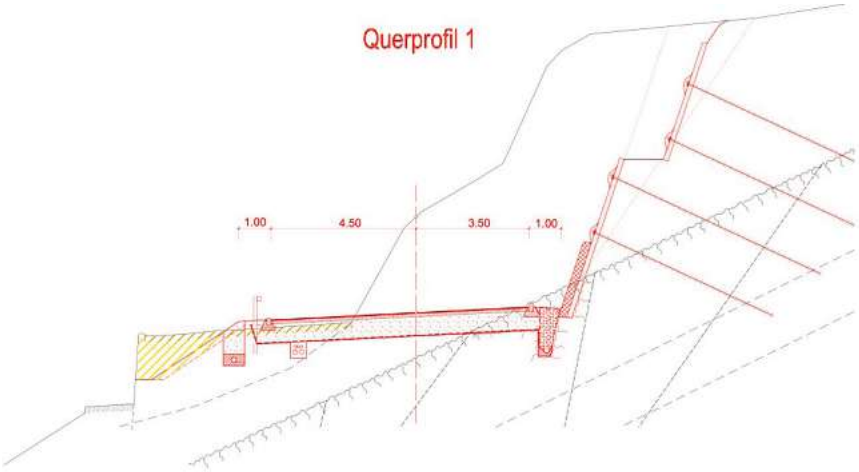

Querprofil 1: Hangeinschnitt Seite Schüpfheim

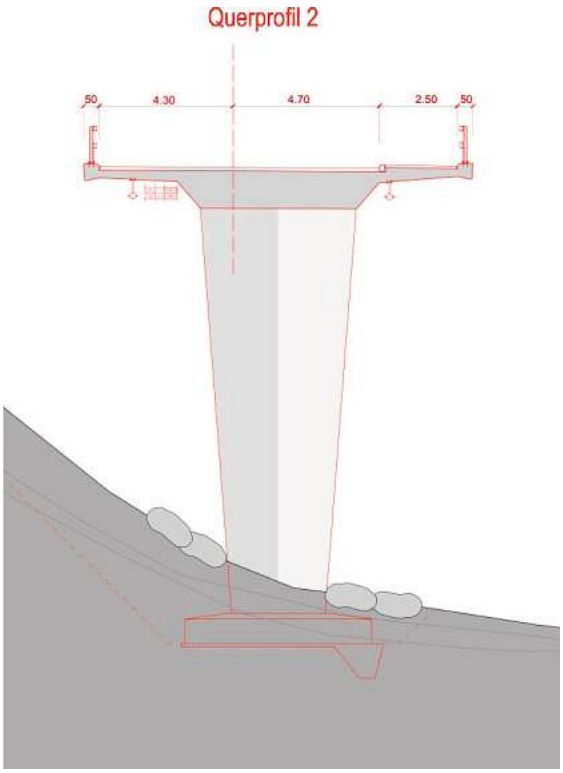

Querprofil 2: Brückenstütze

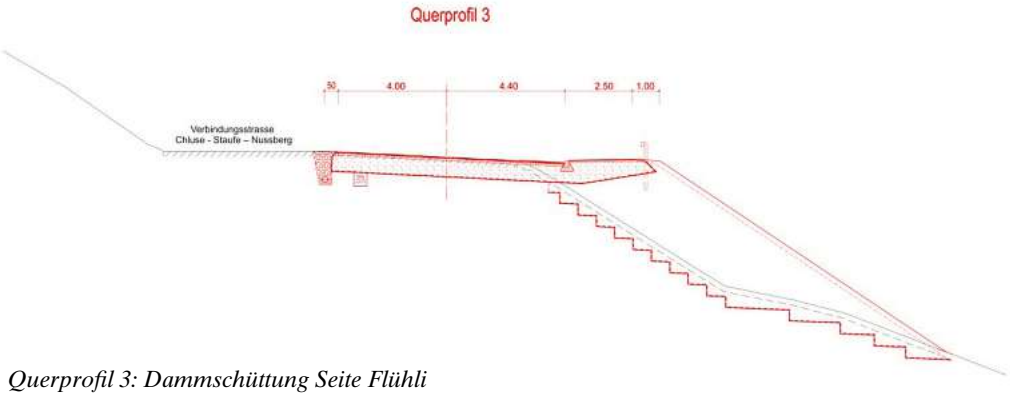

Querprofil 3: Dammschüttung Seite Flühli

KANTON
LUZERN

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch

PERFORMANCE myclimate neutral Drucksache
No. 01-16-380227 – www.myclimate.org
© myclimate - The Climate Protection Partnership

RECYCLED
Papier aus Recyclingmaterial
FSC® C011710
FSC www.fsc.org